

Analyse VRG 52

Der Text analysiert die Planung und Bewertung des Vorranggebiets WIND 52 (VRG WIND 52) und zeigt zahlreiche Inkonsistenzen und potenzielle Willkür in der Entscheidungsfindung auf. Im Folgenden werden die zentralen Inkonsistenzen zusammengefasst und begründet, warum VRG WIND 52 als Vorranggebiet vollständig ausgeschlossen werden müsste.

1. Inkonsistenzen bei der Bewertung von Zugangs- und Infrastrukturproblemen

Die Planung verschiebt die Lösung von geologischen Risiken wie Erdrutschgefahr und Bodenstabilität konsequent auf die Projektebene, obwohl diese Risiken die grundlegende Eignung des Standorts betreffen. Kritiker weisen darauf hin, dass die Erdrutschgefahr durch ein ingenieurgeologisches Gutachten aus dem Jahr 2013 bestätigt wurde. Dennoch wird VRG WIND 52 nicht ausgeschlossen, sondern lediglich reduziert. Diese Vorgehensweise steht im Widerspruch zu anderen Gebieten, die aufgrund ähnlicher Risiken vollständig ausgeschlossen wurden. Die Entscheidung, VRG WIND 52 beizubehalten, erscheint willkürlich, da die bekannten Risiken nicht ausreichend berücksichtigt werden.

2. Inkonsistenzen bei der Bewertung des Kulturerbes

VRG WIND 52 liegt in der Nähe der UNESCO-Welterbestätte Klosterinsel Reichenau und wird mit „regional besonders erheblichen negativen Auswirkungen“ bewertet. Dennoch wird das Gebiet nicht vollständig ausgeschlossen, sondern nur teilweise reduziert. Im Gegensatz dazu wurden andere Gebiete wie VRG WIND 53 vollständig ausgeschlossen, obwohl sie ähnliche Konflikte mit dem Kulturerbe aufweisen. Die Begründung, dass Konflikte durch Visualisierungen und eine Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (HIA) auf Projektebene gelöst werden könnten, ist nicht überzeugend, da ähnliche Konflikte bei anderen Gebieten als „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht lösbar“ eingestuft wurden. Diese unterschiedliche Behandlung ähnlicher Konflikte deutet auf eine subjektive und inkonsistente Bewertung hin.

3. Inkonsistenzen bei der Bewertung der kumulativen Umweltbelastungen

VRG WIND 52 ist Teil einer Region, die bereits durch andere Wind- und Solarprojekte stark belastet ist. Die kumulativen Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete und die Halbinsel Höri werden zwar anerkannt, aber nicht ausreichend berücksichtigt. Die Entscheidung, VRG WIND 52 trotz dieser Belastungen beizubehalten, wird hauptsächlich mit der Erreichung des Flächenziels von 1,8 % begründet. Diese Priorisierung des Flächenziels über die Umweltverträglichkeit erscheint willkürlich und ignoriert die erheblichen negativen Auswirkungen auf die Region.

4. Inkonsistenzen bei der Bewertung des Artenschutzes

VRG WIND 52 wird als Kategorie B eingestuft, was bedeutet, dass Konflikte mit dem Artenschutz bestehen, aber eine Lösung erwartet wird. Kritiker und lokale Behörden weisen jedoch auf die hohe Dichte windempfindlicher Vogel- und Fledermausarten hin, die eine Konfliktlösung unwahrscheinlich machen. Die Datenlage wird als veraltet und unvollständig kritisiert, was die Grundlage für die Einstufung in Kategorie B fragwürdig macht. Die Verschiebung der Konfliktlösung auf die Projektebene wird von Kritikern als unzulässig und unrealistisch angesehen. Diese Vorgehensweise zeigt eine inkonsistente und optimistische Bewertung der Artenschutzkonflikte.

5. Inkonsistenzen bei der Bewertung der Landschaft und visuellen Auswirkungen

VRG WIND 52 wird als Gebiet mit „regional besonders erheblichen negativen Auswirkungen auf die Landschaft“ bewertet. Dennoch wird es nicht vollständig ausgeschlossen, sondern nur teilweise reduziert. Die Begründung, dass die Landschaftsqualität in der Region insgesamt hoch ist und daher kein Unterscheidungskriterium darstellt, steht im Widerspruch zur höchsten negativen Bewertung für VRG WIND 52. Diese inkonsistente Anwendung der Bewertungskriterien deutet auf eine subjektive Gewichtung hin.

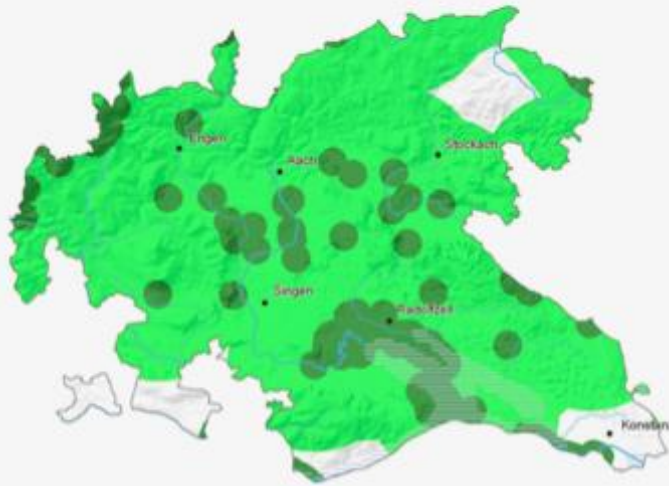
6. Fehlende Transparenz und willkürliche Entscheidungen

Die Entscheidung, VRG WIND 52 beizubehalten, basiert auf der Annahme, dass Konflikte auf Projektebene und in der Zukunft gelöst werden können. Diese Annahme wird jedoch nicht durch konkrete Daten oder Garantien gestützt. Die Verschiebung der Konfliktlösung auf spätere Phasen und die Priorisierung des Flächenziels über Umwelt- und Kulturerbeaspekte lassen die Entscheidungen willkürlich erscheinen. Die unzureichende Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen und der bekannten Risiken verstärkt diesen Eindruck. Ist nicht dies gerade die primäre Aufgabe des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee, die geeigneten Flächen ausfindig zu machen und für eine Ausweisung als Vorranggebiet zu prüfen und vorzubereiten? Stattdessen wird ein höchst ungeeignetes Gebiet ausgewählt und alle konfliktbehafteten Mängel in die Zukunft vertagt. Kann eine solche Vorgehensweise, die der Regionalverband hier anwendet, überhaupt den Status Vorranggebiet erhalten? Offensichtlich wurde ja nichts geprüft und vor allem wurden alle Bedenken, die in früheren UVPs von dem renommierten Landschaftsarchitekten Hage+Hoppenstedt im Auftrag des Regionalverbandes ausgearbeitet wurden, kommentarlos übergangen.

Fazit: Warum VRG WIND 52 vollständig ausgeschlossen werden müsste

Die zahlreichen Inkonsistenzen und die willkürliche Gewichtung der Konflikte zeigen, dass VRG WIND 52 nicht den Anforderungen an eine objektive und transparente Planung entspricht. Die bekannten geologischen Risiken, die erheblichen negativen Auswirkungen auf das Kulturerbe und die Umwelt sowie die unzureichende Berücksichtigung des Artenschutzes machen das Gebiet für Windenergie ungeeignet. Die Beibehaltung von VRG WIND 52 gefährdet die Glaubwürdigkeit des Planungsprozesses und ignoriert die berechtigten Bedenken von Experten und der Öffentlichkeit. Ein vollständiger Ausschluss von VRG WIND 52 wäre notwendig, um die Umwelt und das Kulturerbe zu schützen und eine konsistente und transparente Planung zu gewährleisten.

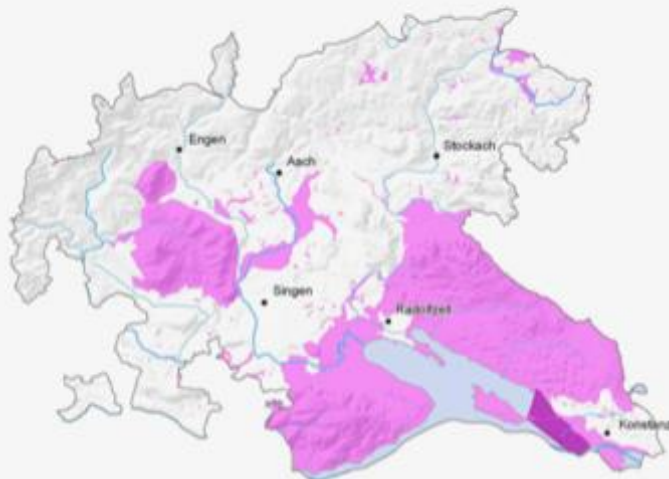
Gestützt wird dieses Fazit auch durch Erkenntnisse aus der früheren UVP (2017). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bewertung nun derart ändern sollte:



Vertiefung Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt **- Ausschluss- und Restriktionsbereiche Besonderer Artenschutz -**

Ausschlussbereich	Restriktionsbereich
RAMSAR-Gebiet + 700 m Vorsorgeabstand Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler und nationaler Bedeutung (CH) + 700 m Vorsorgeabstand kartierte Brutstandorte gegenüber WEA besonders empfindlicher Europäischer Vogelarten + 1000 m Vorsorgebereich Auerhuhn-Lebensraum Kategorie 1	Prüfbereich (4.000 - 10.000 m) um kartierte Brutstandorte gegenüber WEA besonders empfindlicher Europäischer Vogelarten Auerhuhn-Lebensraum Kategorie 2 und 3

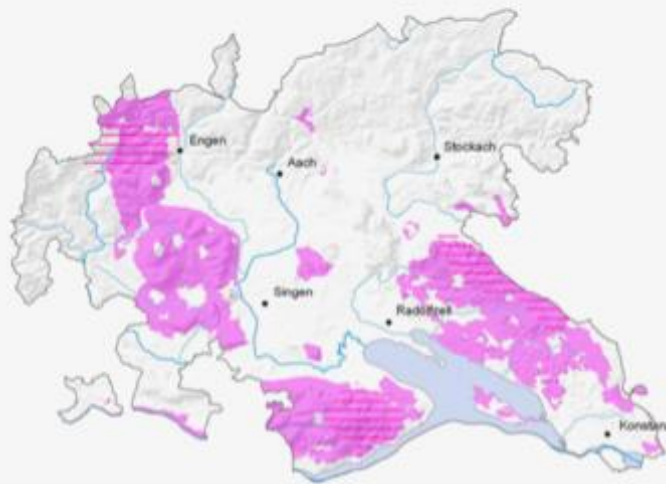
Datenquellen: siehe Studie Kap. 2.9 - Tabelle 2



Vertiefung Landschaft **- Empfindlichkeit der Landschaften mit besonderer Bedeutung -**

sehr hohe Empfindlichkeit	hohe Empfindlichkeit
Landschaften internationaler und nationaler Bedeutung: - Völklinger Ried - Bodenseeufer (Abgrenzung erfolgt im Rahmen des DACH-Projektes)	Landschaften landesweiter und regionaler Bedeutung: - Völklinger Bodensee und Hegau (PLENUM-Projektgebiet) - Moore, Riede

Datenquellen: siehe Studie Kap. 2.9 - Tabelle 6

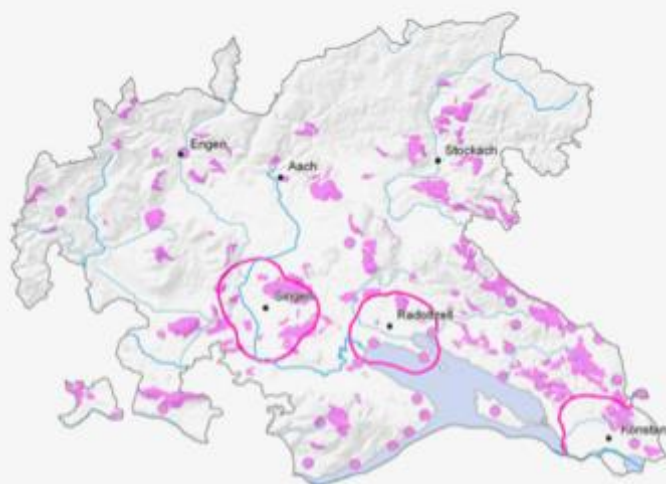


Vertiefung Landschaft
- Empfindlichkeit der Bereiche mit besonderer landschaftlicher Bedeutung -

hohe Empfindlichkeit

- Landschaftsschutzgebiete
- unzerschnittene Landschaftsräume >16 qkm

Datenquellen: siehe Studie Kap. 2.9 - Tabelle 6



Vertiefung Landschaft
- Empfindlichkeit der Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion -

hohe Empfindlichkeit

- Schwerpunktraum für Kur und Tourismus
- Naherholungsraum
- Waldenerholungsraum